



Standeskommissionsbeschluss über Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung der Schulkinder *

vom 17. März 2000 (Stand 16. August 2004)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000, *

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Den Schulgemeinden bleibt es freigestellt, an die Kosten der Zahnbehandlung von Schulkindern Beiträge zu leisten.

² Diese Beiträge werden vom Kanton gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen und die Bestimmungen dieses Standeskommissionsbeschlusses subventioniert. *

Art. 2 Voraussetzung und Umfang der Beitragsleistungen durch die Schulgemeinde

¹ Die Schulgemeinde kann einen Beitrag bis zu 30% an die Zahnbehandlungskosten für Kinder, deren Eltern¹⁾ die Übernahme der Behandlungskosten unzumutbar ist, leisten. *

² Die Übernahme der Behandlungskosten ist unzumutbar für Eltern, wenn das steuerbare Gesamteinkommen Fr. 18'000.-- nicht übersteigt und kein steuerbares Vermögen ausgewiesen wird.

³ Für minderbemittelte Eltern mit drei und mehr behandlungsbedürftigen Kindern im Zeitraum eines Jahres kann der Beitrag der Schulgemeinde bis auf 50% der Behandlungskosten erhöht werden.

⁴ In Sonderfällen können die Schulgemeinden aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Schulrates höhere als die in diesem Artikel festgelegten Beiträge leisten.

¹⁾ Unter Eltern sind alle Inhaber der elterlichen Sorge zu verstehen.

Art. 3 * Bekanntmachung

¹ Die Eltern sind durch die Lehrkräfte auf diese Leistungen der Schulgemeinde aufmerksam zu machen.

Art. 4 * Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 27. März 2000 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
17.03.2000	27.03.2000	Erlass	Erstfassung	-
16.08.2004	16.08.2004	Erlassstiel	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Ingress	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 1 Abs. 2	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 3	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 4	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	17.03.2000	27.03.2000	Erstfassung	-
Erlasstitel	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Ingress	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 2 Abs. 1	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 3	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 4	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-